

RS Vwgh 1991/1/14 90/15/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1991

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs2;

Beachte

Bespr AnwBl 1991/5, 332;

Rechtssatz

Auf das Vorbringen des Bf, es lägen die schon in der VfGH-Beschwerde vorgetragene rechtlichen Bedenken vor, braucht mit Rücksicht darauf, daß der für die Beurteilung der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen zuständige VfGH mit der Angelegenheit ohnehin befaßt war und die Behandlung der Beschwerde abgelehnt hat, auf diese Fragen ungeachtet des Beschwerdestandpunktes nicht mehr eingegangen zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150070.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at